

## **SATZUNG**

### **des Fördervereins der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Franziskus Süchteln – Vorst e.V.**

In der Fassung vom **08.04.2019**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Franziskus Süchteln-Vorst e.V.“

2. Sein Sitz ist Viersen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung ideeller und materieller Belange der Kindertageseinrichtung St. Franziskus, insbesondere bei der Durchführung von Investitionen, bei Baumaßnahmen als auch bei der Beschaffung beweglicher Gegenstände zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kindertageseinrichtung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Abgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er muss mindestens zwei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Beitrag**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

2. Vorstand sind gem. BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

3. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, werden in einem Jahr der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer neu gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann einzelne Mitglieder des Vereins beauftragen, besondere Aufgaben zu übernehmen.

5. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

6. der Vorsitzende des Elternrates nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandsversammlungen teil.

## **§ 9**

### **Auslagenvergütung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrtkosten sowie andere entstehende Kosten können auf Antrag erstattet werden, sofern der Vorstand dies vorher beschließt.

## **§ 10**

### **Kassenführung und –prüfung**

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.
2. die Kasse des Vereins wird jährlich einmal durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten, Kassenprüfern geprüft.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen an die Kindertageseinrichtung St. Franziskus, Oedter Straße 15 in 41749 Viersen in der Trägerschaft der HORIZONTE GmbH.